

## Einladung

zur 10. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur der Stadt Geilenkirchen  
am

Donnerstag, dem 18.08.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der neuen Seniorenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2565/2022
2. Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten zur Schülerjahreskarte bzw. zum School & Fun-Ticket  
Vorlage: 2600/2022
3. Vorbereitung der Umsetzung des Schulentwicklungsplans  
Vorlage: 2601/2022
4. Künftige Durchführung des Aufnahmeverfahrens der weiterführenden städtischen Schulen  
Vorlage: 2602/2022
5. Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines Kinder- und Jugendparlamentes in Geilenkirchen  
Vorlage: 2591/2022
6. Bericht über die aktuelle Situation im Gelobad  
Vorlage: 2603/2022
7. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Benden

# TOP Ö 1

Jugend- und Sozialamt  
23.05.2022  
2565/2022

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	18.08.2022

### Vorstellung der neuen Seniorenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 Frau Johanna Wagemann als Seniorenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen bestellt.

Frau Wagemann wird sich in der Sitzung vorstellen.

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451 - 629 337)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.08.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.09.2022

### Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten zur Schülerjahreskarte bzw. zum School & Fun-Ticket

#### Sachverhalt:

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Städtischen Realschule und der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule wurden aufgefordert sich bis zum 15.06.2022 für die Beibehaltung der Schülerjahreskarte bzw. die Einführung des School & Fun-Tickets auszusprechen.

Folgendes Ergebnis liegt vor:

#### Städt. Realschule:

Schülerzahl (Schuljahr 2021/2022):	378
Stimmabgaben insgesamt:	67
Beibehaltung der Schülerjahreskarte:	45
Einführung School & Fun-Ticket:	19
Enthaltungen:	3

#### Anita-Lichtenstein-Gesamtschule:

Schülerzahl (Schuljahr 2021/2022):	847
Stimmabgaben insgesamt:	301
Beibehaltung der Schülerjahreskarte:	164
Einführung School & Fun-Ticket:	124
Enthaltungen:	13

**Beschlussvorschlag:**

Das bisherige Modell der Schülerjahreskarte wird auch künftig für die städtischen Schulen beibehalten.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
09.08.2022  
2601/2022

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	18.08.2022

### Vorbereitung der Umsetzung des Schulentwicklungsplans

#### Sachverhalt:

Der Ausschuss hat in der letzten Sitzung beschlossen, dass die Verwaltung prüfen soll, ob künftig die Schulspeisung der Schülerinnen und Schüler der KGS Würm in der Bürgerhalle Würm durchgeführt werden kann. Die Verwaltung wird hierzu sowie über die eingeleiteten Maßnahmen auf Grundlage des Schulentwicklungsplans berichten.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
09.08.2022  
2602/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Entscheidung	18.08.2022

### Künftige Durchführung des Aufnahmeverfahrens der weiterführenden städtischen Schulen

#### Sachverhalt:

Die Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen wurden in der Vergangenheit häufig in unterschiedlichen Zeiträumen durchgeführt, da die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule die Möglichkeit des vorgezogenen Anmeldeverfahrens nutzte.

Der Verwaltung liegt ein Antrag des Herrn Stasch, Schulleiter der Städt. Realschule Geilenkirchen vor, in dem dieser um die Gleichbehandlung beider Schulen beim Anmeldeverfahren bittet und dafür plädiert, künftig die Anmeldeverfahren zum gleichen Termin durchzuführen.

Der Ausschuss möge über den Antrag des Herrn Stasch entscheiden.

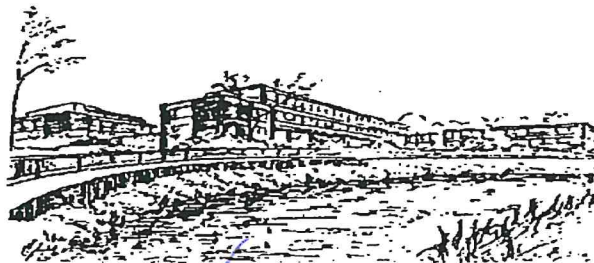
Anlage/n:  
Antrag des Herrn Stasch

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Aktenzeichen: .....

403030

Städtische  
Realschule Geilenkirchen  
- Sekundarstufe I -



Städtische Realschule Geilenkirchen, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen  
Herr Brunen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen		Gillesweg 1
		52511 Geilenkirchen
		☎ 02451/98290
		Fax 02451/982930
		eMail: <a href="mailto:161019@schule.nrw.de">161019@schule.nrw.de</a>
		<a href="mailto:RSGK.Sekretariat@gmx.de">RSGK.Sekretariat@gmx.de</a>
Eing.	30. Juni 2022	
Am:	<i>III Lello Brun</i>	

Unser Zeichen STA  
Datum 29.06.2022

Aufnahmeverfahren 2022/23

*B.R.*  
*30/06.2022*  
*ert.*

Sehr geehrter Herr Brunen,

das Anmeldeverfahren für Schulanmeldungen der Weiterführenden Schulen brachte im Schuljahr 2021/2022 eine kleine Veränderung mit sich, die jedoch für die Realschule Geilenkirchen große Auswirkungen hatte.

Zum ersten Mal durften die Städtische Realschule Geilenkirchen und die Anita-Lichtenstein Gesamtschule im gleichen Zeitraum ihre Anmeldungen vornehmen, da für die Anita-Lichtenstein Gesamtschule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren beantragt wurde.

Folgende Auswirkungen waren hierdurch an der Realschule Geilenkirchen spürbar:

- Die Anzahl der Schulanmeldungen konnte mit 76 Schülerinnen und Schüler erheblich gesteigert werden
- Die Quote der Neuaufnahmen mit einer Hauptschulempfehlung konnte von 60% in den Vorjahren, auf 20% im Schuljahr 2021/2022 gesenkt werden. So erreichen uns mehr Schülerinnen und Schüler, für die der Bildungsgang der Realschule ausgerichtet ist.

Aufgrund dieser Auswirkungen möchte ich mich eindeutig dafür aussprechen, das Anmeldeverfahren für beide Schulen zukünftig gleich zu gestalten und dies wie folgt begründen:

- durch ein zeitgleiches Anmeldeverfahren erreicht man eine faire Verteilung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Stadt Geilenkirchen
- beide städtischen Schulen werden gleich und fair behandelt und können so auch in einen fairen Wettbewerb treten
- da jedes Kind der Stadt Geilenkirchen einen Schulplatz erhält, entfällt die Sinnhaftigkeit eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens

- Laut Ausbildungsordnung der SI §1 Abs. 1.1.2 „...kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrags des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren...zulassen.“ eine Verbindlichkeit ergibt sich daraus nicht.

Im Namen der Realschule Geilenkirchen plädiere ich für einen fairen Wettbewerb zwischen den Schulen und würde mich sehr freuen, wenn auch im Schuljahr 2022/23 beide städtischen Schulen der Stadt Geilenkirchen im gleichen Anmeldezeitraum ihre Anmeldungen durchführen dürften.

Mit freundlichen Grüßen



S. Stasch  
Schulleiter

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.08.2022

### Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines Kinder- und Jugendparlamentes in Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 25.05.2022 wurde aufgrund eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über die Bildung eines Kinder- und Jugendparlamentes beraten.

Der Ausschuss sprach sich mehrheitlich dafür aus, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur Einführung eines Kinder- und Jugendparlamentes in Geilenkirchen zu erarbeiten und einen Konzeptvorschlag zur nächsten Sitzung vorzustellen.

Hierzu hat die Verwaltung mit verschiedenen anderen Verwaltungen Kontakt aufgenommen und festgestellt, dass die unterschiedlichsten Ansätze zur Vorbereitung der Bildung eines Kinder- und Jugendparlamentes verfolgt worden sind.

Zur weiteren Vorbereitung wurden verschiedene Satzungen von Kommunen herangezogen, die bereits über ein Kinder- und Jugendparlament verfügen. Beispielhaft sind dieser Vorlage die Satzungen der Gemeinde Kürten (ca. 20.000 EW), der Stadt Leichlingen (ca. 28.000 EW) und der Stadt Wermelskirchen (ca. 35.000 EW), allesamt gelegen im Rheinisch-Bergischen Kreis, beigefügt. Hieraus ist bereits ersichtlich, dass unterschiedliche Ansätze denkbar sind.

Zur weiteren Vorbereitung wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung über die Schulleitungen eine gemeinsame Konferenz aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher organisiert, um die Vorschläge und Ideen der Schülerinnen und Schüler zu sammeln und zu bündeln. Diese Konferenz sollte beschränkt werden auf die weiterführenden Schulen in der Stadt, also die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, die Städtische Realschule und das Bischöfliche Gymnasium St. Ursula.

Die Ergebnisse dieser Konferenz würden dem Ausschuss anschließend vorgetragen, der sodann über die weitere Vorgehensweise beraten möge.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, über die Schulleitungen der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, der Städtischen Realschule und des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula eine gemeinsame Konferenz aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu organisieren, um die Vorschläge und Ideen der Schülerinnen und Schüler zu sammeln und zu bündeln. Hierzu erhält auch je ein Mitglied der Ratsfraktionen Gelegenheit zur Teilnahme.

Die Ergebnisse dieser Konferenz sind dem Ausschuss anschließend vorzutragen.

## Anlage/n:

Satzung Kürten

Satzung Leichlingen

Satzung Wermelskirchen

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Satzung  
für das Kinder- und Jugendparlament  
der Gemeinde Kürten

**Präambel**

- (1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament soll der Jugend ermöglichen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Gemeinde Kürten beteiligt werden.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament soll
  - a) die Interessen sämtlicher Kürtener Kinder und Jugendlichen vertreten.
  - b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
  - c) das politische Interesse der Kinder und Jugendlichen wecken und fördern.
  - d) die Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und der Jugend fördern und als Bindeglied zwischen beiden Parteien dienen.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Parlamentes fördern mit ihrer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinde Kürten.
- (5) Die Gemeindeverwaltung und die Gremien des Gemeinderates unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind Vertreter der gesamten Kürtener Jugend und damit an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden sondern nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 1**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des KJKs ist es, Kinder und Jugendliche mit Politik vertraut zu machen.
- (2) Das KJK nimmt die Anregungen und Wünsche der Kürtener Kinder und Jugendlichen entgegen. Im KJK und seinen Arbeitskreisen sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung umgesetzt oder als Anträge des KJK dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet werden. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen eigenständig durchgeführt werden.
- (3) Das KJK wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren beteiligt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus maximal 24 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes müssen am Wahltag das Alter von 9 Jahren erreicht haben und dürfen das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Überschreiten des Wahlalters nach dem Wahltag ist unschädlich.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Parlamentsmitgliedes rückt der Bewerber, welcher die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als neues Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Parlamentsmitglieder entscheidet das Los.
- (4) Die pädagogische Begleitung obliegt den Trägern der offenen Jugendarbeit in Kürten und den in den Schulen benannten Pädagogen. Darüber hinaus kann das KJK weitere selbst ausgesuchte Personen als Unterstützung hinzuziehen.

## **§ 3**

### **Wahl der Parlamentsmitglieder**

- (1) Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit über die bisherigen Parlamentsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Parlamentes aus.
- (3) Das KJK unterstützt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Nationen und Kulturen, weshalb alle wahlberechtigten Jugendlichen, egal welcher Nation sie angehören, die gleichen Rechte bei der Wahl besitzen.

## **§ 4 Wahlmodus**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kürten haben oder eine Kürtener Schule besuchen, das 9. Lebensjahr erreicht und das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Die Wahlperiode des Jugendparlamentes startet jeweils am 01.05. alle zwei Jahre. Die Wahl für eine neue Wahlperiode erfolgt zwei Monate vor Ablauf der laufenden Periode. Der Wahltermin darf nicht in den Schulferien oder an gesetzlichen Feiertagen liegen und wird durch die Verwaltung in Absprache mit dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes festgelegt.
- (3) Wahltermin und die Wahlausschreibung sind durch Bekanntmachung in den örtlichen Medien (Tageszeitung, Informationsblätter, Lokalradio usw.) zu veröffentlichen.
- (4) Die Dauer der Kandidatenaufstellung beträgt mindestens vier Wochen. Aufgrund der gültigen Kandidatenaufstellung wird von der Verwaltung eine Wahlliste erstellt. Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich auf einer gemeinsamen, öffentlichen Wahlveranstaltung (z. B. Wahlparty) an einer von den Trägern der offenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellenden Örtlichkeit (z. B. Jugendzentrum) vorzustellen. Der Termin ist zu veröffentlichen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- (6) Die Schulen und die Träger der offenen Jugendarbeit stellen Örtlichkeiten für die Wahl zur Verfügung. Die Stimmabgabe kann an zwei Tagen zu den jeweiligen Schul- und Öffnungszeiten erfolgen.
- (7) Es werden Wahlbenachrichtigungen an alle wahlberechtigten Jugendliche verschickt.
- (8) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von den Schulen und den für die anderen zuständigen Wahllokal zuständigen Betreuer bestimmt werden.
- (9) Die Vorbereitung der Wahl und die Wahl selbst werden von der Verwaltung unterstützt. Die 24 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bilden das Jugendparlament. Nimmt ein Kandidat das Mandat nicht an, rückt der Bewerber nach, der die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Kandidaten entscheidet das Los.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Das Jugendparlament hat einen Vorstand, welcher für die innere Koordination und die Vorbereitung der Arbeit des Parlamentes zuständig ist.

- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ein.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Tagesordnungspunkte.

## **§ 6 Jugendbegehren**

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die in Kürten wohnen und/oder zur Schule gehen können sich in Angelegenheiten, welche die Jugend betrifft, an das Kinder- und Jugendparlament wenden. Dazu sind 25 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen an das Parlament zu richten. Das Anliegen muss auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (2) Ein Sprecher der Antragssteller ist zur Sitzung des Jugendparlamentes einzuladen und gegebenenfalls auf der Sitzung zu hören.

## **§ 7 Jugendsprechstunden**

- (1) Die Jugendsprechstunde ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlamentes. Sie hat zum Ziel, mindestens einmal jährlich über aktuelle oder dringende Probleme mit Politikern, Verwaltung und sachkundigen Personen der Gemeinde Kürten zu diskutieren.
- (2) Das Jugendparlament lädt zur Jugendsprechstunde öffentlich ein.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Parlament besitzt Antragsrecht in den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten.
- (2) Das Parlament kann ein Vorstandmitglied mit Rederecht in den Rat und dessen Fachausschüsse entsenden. Genauer regelt die Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Das Parlament legt dem Rat der Gemeinde Kürten jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Das Parlament beschließt in der ersten Sitzung nach der Wahl die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäftsordnung verantwortlich.
- (5) Sachkundige Jugendliche und Delegierte werden mit einfacher Mehrheit im Parlament gewählt.

- (6) Das Kinder- und Jugendparlament hat nach terminlicher Vereinbarung das Recht auf die entgeltfreie Nutzung öffentlicher Räume der Gemeinde Kürten für Sitzungen und Zusammenkünfte der Arbeitskreise.

**§ 9**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Die Zuständigkeiten der Parlamentsausschüsse sollten sich an der Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Kürten orientieren.

**§ 10**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung des KJK der Gemeinde Kürten tritt sofort nach ihrer Verabschiedung im Rat der Gemeinde Kürten in Kraft.

**SATZUNG  
DES KINDER- UND JUGENDPARLAMENTES  
DER STADT LEICHLINGEN  
vom 22.09.2021**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ziele und Aufgaben .....	2
§ 2	Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung .....	3
§ 3	Zusammensetzung .....	3
§ 4	Wahlen und Wahlperiode .....	4
§ 5	Mitgliedschaft und Mitarbeit .....	4
§ 6	Sitzungen .....	5
§ 7	Arbeits- und Projektgruppen .....	5
§ 8	Sprecher*in.....	5
§ 9	Delegierte für den Kinder- und Jugendrat NRW.....	6
§ 10	Team der Sprecherinnen und Sprecher.....	6
§ 11	Geschäftsführung .....	6
§ 12	Geschäftsverlauf .....	7
§ 13	Redeordnung.....	7
§ 14	Anträge.....	7
§ 15	Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes .....	8
§ 16	Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsprinzip.....	8
§ 17	Übergangsbestimmung .....	8
§ 18	Änderung der Satzung.....	8
§ 19	Inkrafttreten .....	9

---

## Vorwort

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zum eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) soll:

- die Interessen aller Leichlinger Kinder und Jugendlichen vertreten und publik machen.
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen
- zur politischen Bildung und der Demokratieförderung beitragen.
- das bessere Verständnis zwischen Menschen mit und ohne körperliche, seelische und geistige Beeinträchtigungen, verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Religionen, Geschlechter, sexuellen Orientierungen und Generationen fördern.
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die verschiedenen Absichten und Ansichten der KiJuPa-Mitglieder werden demokratisch behandelt. Das Herbeiführen von Kompromissen wird angestrebt.

## § 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Das KiJuPa ist die gewählte Vertretung der Kinder und Jugendlichen in Leichlingen.
- (2) Ziel des KiJuPa ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der jungen Menschen vor Ort zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen bzw. umzusetzen, um Leichlingen auf dem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (3) Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
  - a. Schule und Bildung
  - b. Freizeit, Sport und (Jugend-)Kultur
  - c. Umwelt und Nachhaltigkeit
  - d. Verkehr, Wohnumfeld und Infrastruktur
  - e. Integration, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe
  - f. Förderung des friedlichen Miteinanders der Menschen
- (4) Das KiJuPa nimmt die Anregungen, Wünsche und Anträge aller Leichlinger Kinder und Jugendlichen entgegen.

Hierzu soll z.B. mit Schulen, Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen kooperiert, offene Kinder- und Jugendforen oder Umfragen durchgeführt, sowie niederschwellige, digitale Möglichkeiten der Erreichbarkeit garantiert werden.
- (5) Im KiJuPa oder dessen Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann durch diese Gremien oder Fachämter in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat oder den Ratsausschüssen zugeleitet werden.

- (6) Das KiJuPa soll sich regelmäßig mit Jugendgremien anderer Städte und dem Kinder- und Jugendrat NRW austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen, durchzuführen und gegenseitige Hilfestellung zu geben.

## **§ 2 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

- (1) Das KiJuPa wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von jungen Menschen berühren, beteiligt.
- (2) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Leichlingen unterstützen das KiJuPa nach bestem Wissen.

Insbesondere erhält das KiJuPa alle öffentlichen Vorlagen für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten, öffentlichen Vorlagen für die Sitzungen anderer Fachausschüsse und des Rates.

Das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa darf eine namentlich benannte Vertretung aus eigenen Reihen zur Stellungnahme aus Kinder- und Jugendsicht entsenden. Die KiJuPa-Vertretung erhält Rederecht.

- (3) Die Stadt Leichlingen stellt dem KiJuPa für seine Arbeit kostenfrei geeignete Räumlichkeiten und sorgt für die benötigte technische / digitale Ausstattung.
- (4) Die Stadt Leichlingen stellt dauerhaft eine eigene KiJuPa-Haushaltsstelle mit finanziellen Mitteln in ausreichender Höhe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die KiJuPa-Geschäftsführung.
- (5) Bei Bedarf stehen kompetente Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen des KiJuPas als auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.
- (6) In Jugendhilfeausschuss-Sitzungen wird der „Bericht aus dem KiJuPa“ als Tagesordnungspunkt eingerichtet.
- (7) Das KiJuPa kann Ratsmitglieder beratend oder anlassbezogen zu eigenen Aktionen einladen bzw. das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa kann von diesen eingeladen werden.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Das KiJuPa besteht aus mindestens 25, maximal 45 stimmberechtigten Mitgliedern im Alter von ca. sieben bis max. 20 Jahren.
- (2) Der Altersgruppe der Kinder sind max. 25 Sitze vorbehalten. Hierzu entsenden die:
- die 5 Leichlinger Grundschulen je max. 2 Mitglieder (3.– 4. Klasse)
  - die Sekundarschule max. 6 Mitglieder (5.– 7. Klasse)
  - das Gymnasium max. 9 Mitglieder (5.– 7. Klasse)
- (3) Auf die Altersgruppe der Jugendlichen (14 – 18 Jahre) entfallen maximal 20 Sitze.
- (4) Der Bürgermeister, der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses, die Leitungen des Fachbereichs II und des Jugendamtes, die ehrenamtlichen Kinder- und

Jugendbeauftragten und die/der KiJuPa-Beauftragte gehören als beratende Mitglieder dem KiJuPa an.

Idealerweise sollten max. 5 beratende Mitglieder bei Sitzungen anwesend sein.

- (5) Die beratenden Mitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

#### **§ 4 Wahlen und Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Kinder der 3.-4. Klassen der Grundschulen und der 5.-7. Klassen der Sekundarschule und des Gymnasiums am Ort, sowie alle Jugendlichen, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und weiterführende, berufsbildende oder Förderschulen besuchen bzw. sich in der Ausbildung befinden.
- Voraussetzung für das aktive (wählen) und passive Wahlrecht (kandidieren) ist der Wohnsitz in Leichlingen.
- (3) Gewählt sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl. Die Stimmzahl der Unterlegenen werden auf einer Nachrückliste festgehalten. Die Nachrückenden sind für die Dauer der Wahlperiode ein Teil des KiJuPa und können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sich in Arbeitsgruppen engagieren.
- (4) Gewählte Mitglieder verbleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste nachbesetzt.
- (5) Die Schulen gewährleisten eine freie, gleiche und geheime Wahl nach einheitlichen Kriterien für die 3. bis 7. Klassen innerhalb von 6 Wochen.
- (6) Die Jugendwahl findet öffentlich statt.
- (7) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (8) Sollten insgesamt nur 25 Kandidierende zur Verfügung stehen und per Wahl bestätigt werden, ist das KiJuPa arbeitsfähig. Sinkt die Zahl unter 25 Mitglieder, sind Neuwahlen anzuberaumen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitarbeit**

- (1) Die Mitgliedschaft im KiJuPa ist ein Ehrenamt.
- (2) Wer in einer Partei eine öffentlich wirksame Funktion bekleidet, kann nicht KiJuPa-Sprecher\*in oder Sprecher\*in einer Arbeits-/Projektgruppe werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Geschäftsführung zeitnah mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen seitens der Geschäftsführung oder jeglicher Person gebunden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Wahlperiode und dem Zusammentritt des neuen KiJuPas.
- (6) Ein Mitglied soll nicht mehr als ein Amt im KiJuPa haben.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des KiJuPas finden mindestens halbjährlich statt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.  
Zuhörende haben grundsätzlich kein Rederecht.  
Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Das KiJuPa entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Es hat die Möglichkeit die Tagesordnung zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn Tagesordnungspunkte von besonderer Wichtigkeit vorliegen. Änderungen der Tagesordnung sind in der Niederschrift festzuhalten. Für Ergänzungen der Tagesordnung muss ein Beschluss gefasst werden.
- (5) Das Sitzungspräsidium bilden die KiJuPa-Sprecher\*innen oder im Vertretungsfall zwei Mitglieder des Teams der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa (§ 10) und die/der KiJuPa-Beauftragte oder deren Vertretung im Amt.
- (6) Das Sitzungspräsidium leitet die Sitzungen des KiJuPas und sorgt für die Einhaltung der Satzung.

## **§ 7 Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Das KiJuPa kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit altersgerechte Arbeitskreise, Arbeits- oder Projektgruppen in analoger oder digitaler Form mit oder ohne die/den KiJuPa-Beauftragte/n für besondere Themenbereiche bilden und wieder auflösen.
- (2) Jedes KiJuPa-Mitglied und die Nachrückenden sollen nach eigener Wahl regelmäßig an einem Gremium mitarbeiten.
- (3) Die Gremien haben das Recht, Anträge an das KiJuPa zu stellen und sind an dessen Beschlüsse gebunden.
- (4) Treffen dieser Gremien werden öffentlich angekündigt und stehen grundsätzlich allen interessierten Kindern und Jugendlichen für eine Mitarbeit offen.
- (5) Jedes Gremium wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher berichten im KiJuPa über die Gremienarbeit.
- (7) Für jedes Treffen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Zur Arbeitsweise verabschiedet jedes Gremium eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 8 Sprecher\*in**

- (1) Nach außen wird das KiJuPa in erster Linie durch seine beiden Sprecher\*innen vertreten.

- (2) In der konstituierenden Sitzung des Parlamentes werden zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen gewählt.
- (3) Sie nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil und berichten über die KiJuPa-Arbeit.

### **§ 9 Delegierte für den Kinder- und Jugendrat NRW**

- (1) Die beiden Delegierten für den Kinder- und Jugendrat NRW und maximal zwei Stellvertretende werden vom Parlament in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Aufgrund der unterschiedlichen Amtszeiten fungieren die Gewählten nach Ablauf ihrer KiJuPa-Amtszeit bis zum Ausscheiden aus dem KiJuRat-NRW als beratende KiJuPa-Mitglieder.
- (3) Die Delegierten berichten dem Parlament aus dem KiJuRat-NRW.

### **§ 10 Team der Sprecherinnen und Sprecher**

- (1) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher des KiJuPa hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes thematisch und organisatorisch vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher setzt sich aus den beiden Sprecher\*innen des Parlamentes, den Gremiensprecher\*innen und den beiden Delegierten für den KiJuRat NRW zusammen.
- (3) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des KiJuPas müssen diese Beschlüsse vom Parlament bestätigt werden.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des KiJuPa ist in der Stadtverwaltung an das Jugendamt angebunden.
- (2) Die Geschäftsführung wird mit 10 Wochenstunden beauftragt und durch den Rat der Stadt Leichlingen benannt. Dem KiJuPa wird ein Mitspracherecht eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung ist die Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung der Stadt Leichlingen.
- (4) Aufgabe der Geschäftsführung ist es,
  - a. die KiJuPa-Sprecher\*innen bei der Sitzungsleitung zu unterstützen,
  - b. für den Austausch von Informationen, Koordination und Moderation zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung zu sorgen c. das Sprecherteam bei der Vorbereitung der Sitzungen.
  - d. einschließlich dem Versand der Einladungen,
  - e. und bei der Ausführung der Beschlüsse zu unterstützen.

- f. Bei Projekten und Aktionen des KiJuPas mitzuarbeiten oder für die pädagogische Begleitung zu sorgen
- (5) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für
- a. die Erstellung von Protokollen der KiJuPa-Sitzungen
  - b. die Durchführung der Wahlen
  - c. die Öffentlichkeitsarbeit
  - d. die Weiterentwicklung des Konzeptes
  - e. die Qualifizierung der Parlamentarier\*innen
  - f. die Verausgabung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften
  - g. und die pädagogische Begleitung

### **§ 12 Geschäftsverlauf**

- (1) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen muss ein Beschluss nach § 6 Absatz 5 gefasst werden.
- (2) Die Arbeitsgremien des KiJuPa haben dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

### **§ 13 Redeordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.
- (2) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes hat das Recht, zu beantragen, dass die Diskussion über ein Thema beendet wird. Die Mitglieder, die sich bis zu diesem Zeitpunkt gemeldet haben, können dann noch ihre Wortbeiträge bringen.

### **§ 14 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a. Arbeitsgremien des KiJuPas. Die Antragsfrist endet zum Termin des Teams der Sprecherinnen und Sprecher zur Vorbereitung der KiJuPa-Sitzung.
  - b. Dringlichkeitsanträge des Teams der Sprecherinnen und Sprecher nach §10, Absatz 3.
  - c. Jedes KiJuPa-Mitglied hat das Recht, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Anträge müssen einen Vorschlag beinhalten, über den das KiJuPa abstimmen kann.
  - d. Initiativen von Leichlinger Kindern und Jugendlichen mit mindestens 10 Unterstützer-Unterschriften von jungen Menschen aus Leichlingen im Alter von 6 bis

---

17 Jahren. Die Antragsfrist der schriftlichen Einreichung endet vier Wochen vor dem nächsten KiJuPa-Sitzungstermin.

- (2) Der Antrag ist dem Team der Sprecherinnen und Sprecher zuzuleiten.

### **§ 15 Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Beschlüsse an die jeweiligen Fachämter der Verwaltung weiter. Die Fachämter bzw. die Geschäftsführungen der städtischen Ausschüsse stellen sicher, dass die KiJuPa-Beschlüsse in den Ausschüssen beraten werden.
- (2) KiJuPa-Beschlüsse werden analog als Anregungen oder Beschwerden gemäß einem Bürgerantrag nach § 24 GO NRW behandelt.
- (3) Ein namentlich benanntes Mitglied des KiJuPa erhält die Möglichkeit, die Beschlüsse in den Fachausschüssen zu erläutern.
- (4) Die Beschlüsse des KiJuPas werden dem Jugendhilfeausschuss grundsätzlich mitgeteilt.

### **§ 16 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsprinzip**

- (1) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die im Parlament vorzunehmenden Wahlen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (3) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser erst in der übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vollzogen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen werden auf Antrag geheim vollzogen.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

### **§ 17 Übergangsbestimmung**

Für das amtierende KiJuPa gelten alle Regelungen der bisherigen Satzung bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten KiJuPas fort.

### **§ 18 Änderung der Satzung**

Einer Änderung der Satzung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des KiJuPas zustimmen.

---

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung im KiJuPa und nach Beschluss durch den Rat der Blütenstadt Leichlingen in Kraft.

Leichlingen, den 22.09.2021

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.10.2021

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

## Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 nachfolgende 3. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen beschlossen.

### Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Wermelskirchen (KiJuPaWk) besteht auf Grundlage des § 27a der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), welcher den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine besondere Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu bilden.

Diese Mitbestimmung gehört laut nationalen wie internationalen Gesetzestexten, wie beispielsweise dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder der UN-Kinderrechtskonvention, zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen. Besonders hervorgehoben wird der Grundgedanke der Mitbestimmung im §11 SGB VIII, wo es heißt, Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“.

Weiterhin liegt der KiJuPaWk der Auftrag der Jugendhilfe zu Grunde, politische Bildung zu fördern. Dies beruht in der Aufgabe der Jugendarbeit nach §11 Abs. 3 SGB VIII unter anderem einen politischen Bildungsauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die parlamentarische Form der politischen Mitwirkung zur Selbstbestimmung befähigt und dazu angeregt werden, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

### §1

#### Aufgaben und Ziele

Das KiJuPaWk versteht sich als Mittler zwischen Kindern und Jugendlichen und der Politik, d.h. dem Rat und seinen Ausschüssen, um Interessen, Wünsche und Forderungen von Kindern und Jugendlichen einzubringen und sich für eine angemessene Umsetzung einzusetzen. Zudem vertritt das Gremium diese Interessen gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

### §2

#### Wahl und Amtszeit

Für drei Jahre werden 23 Mitglieder nach den demokratischen Grundsätzen mit Stimmzettel gewählt. Wählbar sind Kinder und Jugendliche, die mindestens 9 Jahre oder im 3. Schuljahr, und die höchstens 17 Jahre alt sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung des KiJuPaWk.

### §3

#### Sprecherteam

#### Aufgaben des Sprecherteams

Die stimmberechtigten Mitglieder des KiJuPaWk wählen mit einfacher Stimmmehrheit aus ihrer Mitte das Sprecherteam. Dieses besteht aus Sprecher/in, stellvertretendem/r Sprecher/in und kooptierten/r Sprecher/in. Die Wahl erfolgt durch einen/r von der Versammlung gewählten Wahlleiter/in.

Das Sprecherteam vertritt das KiJuPaWk in der Öffentlichkeit und nimmt stellvertretend für das Gremium an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates Nordrhein-Westfalen (KiJuRatNRW) teil.

### §4

#### Sitzungen

Das KiJuPaWk tagt in der Regel einmal im Quartal eines Jahres. Die Sitzungen sind öffentlich.

## **§5**

### **Arbeitsgruppen und Projekte**

Die Arbeit des KiJuPaWk findet in Form von Projekten bzw. Arbeitsgruppen statt.

## **§6**

### **Zusammenarbeit mit Rat, Ausschüssen und Verwaltung**

1. Ein Mitglied des KiJuPaWk hat Beratungs-, Antrags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss.
2. Die Verwaltung steht über das Amt für Jugend, Bildung und Sport für Auskünfte zur Verfügung.
3. Das KiJuPaWk hat eine/n ständige/n Ansprechpartner/in in der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport.

## **§7**

### **Finanzen**

Das KiJuPaWk erhält einen eigenen Etat in Höhe von 4.400,- Euro. Die Verwendung ist zweckgebunden und kann nur in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Bildung und Sport verausgabt werden. Aus diesem Etat sind die Geschäftskosten nicht zu bezahlen.

## **§8**

### **Geschäftsführung**

Die anfallende Geschäftsführung des Gremiums wird durch den/die Ansprechpartner/in des Amtes für Jugend, Bildung und Sport übernommen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des KiJuPaWk.

## **§ 9**

### **Ehrenamt**

#### **Abgeltung von Aufwendungen**

1. Die Tätigkeit des KiJuPaWk ist ehrenamtlich.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder erfahren eine Würdigung ihrer Arbeit, in dem sie entsprechend des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger/innen zur Abgeltung ihrer Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsgeld erhalten.
3. Bei Vertretung des KiJuPaWk in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei Teilnahme nach erfolgter Einladung der Beiräte (Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung) steht dem/der Vertreter/in des KiJuPaWk Sitzungsgeld zu.

Diese Satzung tritt ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*(Die amtliche Bekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen erfolgte am 01.04.2020)*

**Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes**

1. Zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes wird schriftlich, mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Anträge können von allen Kindern und Jugendlichen schriftlich an das Kinder- und Jugendparlament gestellt werden.
3. Für Abstimmungen im Plenum müssen mindestens 13 gewählte Delegierte anwesend sein und es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Zu Beginn des Haushaltsjahres entwickelt das Kinder- und Jugendparlament eine Jahresplanung und den zweckgebundenen Mitteleinsatz in Abstimmung mit dem Jugendamt.
5. Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet über die Einsetzung von Arbeitskreisen.
6. Bei Änderung der Geschäftsordnung oder der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

### **Wahlordnung und Wahlausschreibung des Kinder- und Jugendparlamentes**

1. Wählen können alle Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 17 Jahren, die ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben (auch wenn sie die Schule außerhalb Wermelskirchens besuchen).
2. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 16 Jahren, die ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben.
3. Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken Delegierte mit nächst höherer Stimmzahl und der entsprechenden Altersgruppe des ausscheidenden Mitgliedes nach.
4. Gewählt werden soll in den Schulklassen – empfohlen wird während des Unterrichts. An jeden Schüler wird ein Stimmzettel ausgegeben, gewählt und der ausgefüllte Stimmzettel direkt eingesammelt. Das Wahlverfahren ist im Detail mit den Schulleitungen abzustimmen. Für Kinder und Jugendliche, die auswärtige Schulen besuchen, wird eine gesonderte Wahlmöglichkeit angeboten.
5. Jeder Wähler hat drei Stimmen, die nur einzeln den Kandidaten gegeben werden dürfen. Weniger als drei Kandidaten anzukreuzen ist möglich – bei mehr als drei angekreuzten Kandidaten ist der Stimmzettel ungültig.

### **Wahlausschreibung**

1. Der Wahlauf Ruf erfolgt über Plakate, Tages- und Schülerzeitungen, Aushang, per Internet, auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen und ein direktes Anschreiben aller Kinder und Jugendlichen im Wahlalter.
2. Diesem direkten Anschreiben wird ein Meldezettel für interessierte Kandidaten beigelegt. Der Meldezettel muß bei Interesse an das Jugendamt zurückgeschickt werden und folgende Angaben enthalten:  
  
Name und Vorname, Alter, Schule, Zielformulierung in einem Satz (wofür setze ich mich als gewählter Delegierter besonders ein).
3. Die Kandidatenlisten werden frühzeitig in allen Schulen ausgehängt, über Zeitungen und Internet bekanntgegeben.

# TOP Ö 6

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
09.08.2022  
2603/2022

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	18.08.2022

### Bericht über die aktuelle Situation im Gelobad

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über die aktuelle Situation im Gelobad berichten.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)